

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/25/034

öffentlich

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Zierow auf die Gemeinde

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Julia Tesche	<i>Datum</i> 20.08.2025 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Herstellung und Unterhaltung der noch ausstehenden Ausgleichspflanzungen (ca. 55 Baumpflanzungen) für das Vorhaben M101 Verbindungsstraße Zierow-Eggerstorf soll über die Gemeinde Zierow erfolgen.

Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen der Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Zierow und der Gemeinde Zierow zur Übertragung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft auf die Gemeinde Zierow bezüglich der Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen im Flurneuordnungsverfahren zu schließen.

Im Gegenzug kann die Gemeinde bis zum 30.09.2025 einen ILERL-Förderantrag für die Herstellung der Ausgleichspflanzungen stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt die beigefügte Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft auf die Gemeinde Zierow zur Herstellung und Unterhaltung der Ausgleichspflanzungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben M101 Verbindungsstraße Zierow-Eggerstorf zwischen der Teilnehmergeinschaft und der Gemeinde zu schließen.

Zur Finanzierung der Ausgleichspflanzungen sind ILERL-Fördermittel einzuwerben.

Für die Herstellung der Ausgleichspflanzungen sind entsprechende Angebote einzuholen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)

	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Vereinbarung Zierow öffentlich
---	--------------------------------

**Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft
im Flurneuordnungsverfahren Zierow
über die Herstellung und Unterhaltung
gemeinschaftlicher Anlagen
gem. § 18 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 FlurbG¹**

**auf die Gemeinde Zierow, Amt Klützer Winkel,
Landkreis Nordwestmecklenburg**

- Die Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Zierow, mit Sitz in Zierow, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Zierow sowie die Gemeinde Zierow, Landkreis Nordwestmecklenburg, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Zierow sowie den leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Klützer Winkel treffen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Anlagen im Flurneuordnungsverfahren Zierow folgende Vereinbarung:

§ 1 Die Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Zierow überträgt Ihre Aufgaben gem. § 18 Abs. 1, Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 FlurbG bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlage einschließlich der Finanzierung der für die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Ausgaben auf die Gemeinde Zierow:

**Ausgleich (Baumpflanzung) für das Vorhaben M 101 Verbindungsstraße
Zierow-Eggerstorf**

§ 2 Die Gemeinde Zierow übernimmt die in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben einschließlich der Finanzierung der für die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Ausgaben und verpflichtet sich

- a) zur Herstellung der in § 1 genannten gemeinschaftlichen Anlage,
- b) zur Unterhaltung der in § 1 genannten gemeinschaftlichen Anlage und
- c) zur Einhaltung der im Plan nach § 41 FlurbG und im hierzu ergangenen Plan genehmigungsbeschluss genannten Auflagen bezüglich der in § 1 genannten gemeinschaftlichen Anlage.

§ 3 Auf der Grundlage der §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung übernimmt die Gemeinde Zierow Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens. Da es sich nicht um eigene Aufgaben der Gemeinde Zierow handelt, ist daher eine vollständige oder teilweise Umlage der ihr bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 dieser Vereinbarung entstehenden Ausgaben auf der Grundlage von Satzungen oder anderen Vorschriften, nach denen die Gemeinde zur Mitfinanzierung ihr obliegender Aufgaben Dritte heranziehen kann, nicht zulässig.

Ausgaben, die der Gemeinde Zierow durch die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 2 dieser Vereinbarung entstehen, werden von ihr getragen. Insoweit entstehen der Teilnehmergeinschaft im Flurneuordnungsverfahren Zierow keine Verpflichtungen zur Mitfinanzierung der Ausgaben, die der Gemeinde Zierow

¹ Flurbereinigungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

durch die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 2 dieser Vereinbarung entstehen.

§ 4 Beabsichtigt die Gemeinde Zierow Dritte mit der Erbringung von Leistungen, die der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 2 dieser Vereinbarung dienen, zu beauftragen, so informiert sie das StALU Westmecklenburg spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Beauftragung über den Sachverhalt.
Die Gemeinde Zierow informiert das StALU Westmecklenburg weiterhin über die Termine von Bauanlaufberatungen und Abnahmen von durch Dritte erbrachter Leistungen. Die Information soll spätestens 2 Wochen vor den Terminen erfolgen.

§ 5 Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung des StALU Westmecklenburg. Gleiches gilt für ein Außerkraftsetzen vor dem in § 6 genannten Termin.

§ 6 Diese Vereinbarung tritt am Tag des Eintritts der Bestandskraft der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) im Flurneuordnungsverfahren Zierow außer Kraft. Das StALU Westmecklenburg wird die Gemeinde Zierow und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zeitnah über den Eintritt der Bestandskraft der Schlussfeststellung informieren.
Wird das Flurneuordnungsverfahren Zierow eingestellt (§ 9 FlurbG), so tritt diese Vereinbarung am Tag des Eintritts der Bestandskraft des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens außer Kraft. Das StALU Westmecklenburg wird die Gemeinde Zierow und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft zeitnah über die Bestandskraft des Beschlusses informieren.

für die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Zierow:

Herr Franz-Josef Boge
Lindenstraße 17 c
23968 Zierow

als Vorstandsvorsitzender der Teilnehmergeinschaft

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

für die Gemeinde Zierow:

Herr Stefan Langer
über Amt Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

als Bürgermeister für die Gemeinde Zierow

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Siegel

für das Amt Klützer Winkel

Frau Grit Adam
Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

als leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Klützer Winkel

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Siegel

Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde gem. § 17 Abs. 2 FlurbG:

Herr Dieter Winkelmann
-Dezernent-
Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

als zuständiger Dezernent

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Siegel